

Guy Walther, *Betreuungsstelle Frankfurt am Main*

## Vorfürhungen und Zuführungen – eine neue Aufgabe örtlicher Betreuungsbehörden. Ein Praxisbericht

Mit der Reform des Vormundschafts- und Pflegschaftsrechtes für Volljährige ist seit 1992 den örtlichen Betreuungsbehörden mit den Vor- und Zuführungen eine völlig neue Aufgabe übertragen worden, die in der behördlichen Praxis vielfältige Probleme aufwirft. Neben rechtlichen Schwierigkeiten zeigt die Praxis der beteiligten Gerichte und Behörden die unterschiedliche Handhabung besonderer Problem-bereiche wie Gewaltanwendung und gewaltsame Türöffnung. Die örtlichen Betreuungsbehörden waren weder organisatorisch noch personell auf diese neuen Aufgaben vorbereitet.

### 1. Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörden

Die Behörde hat die Aufgabe, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichtes Betroffene zwangsweise dem Richter oder dem Gutachter vorzuführen oder den Betreuer bei der Zuführung zur zivilrechtlichen Unterbringung von Betreuten zu unterstützen. Im einzelnen sind folgende Aufgaben auf die Betreuungsbehörden übertragen worden:

- Vorführung zur persönlichen Anhörung des Betroffenen vor Bestellung eines Betreuers oder der Anordnung eines Einwilligungsvorbehaltes (§ 68 III FGG);
- Vorführung des Betroffenen zur Untersuchung zur Vorbereitung eines Gutachtens (§ 68b III FGG);
- Vorführung des Betroffenen zur Unterbringung und Beobachtung, soweit dies zur Vorbereitung eines Gutachtens erforderlich ist (§ 68b IV FGG);
- Vorführung zur persönlichen Anhörung des Betroffenen vor einer Unterbringungsmaßnahme (§ 70 c S. 5 i. V. m. § 68 III FGG);
- Vorführung des Betroffenen zu einer Untersuchung zum Zwecke der Begutachtung vor einer Unterbringungsmaßnahme (§ 70e II i. V. m. § 68b III FGG);
- Vorführung des Betroffenen zur Unterbringung und Beobachtung zwecks Vorbereitung eines Gutachtens vor einer Unterbringungsmaßnahme (§ 70e II i. V. m. § 68b IV FGG);
- Vorführung des Betroffenen zur Anhörung oder Begutachtung in Betreuungsverfahren nach Maßgabe des § 69i FGG, insbesondere: bei wesentlicher Erweiterung des Aufgabenkreises des Betreuers (§ 69i I), bei Erweiterung des Einwilligungsvorbehaltes (§ 69i II), bei Bestellung eines weiteren Betreuers (§ 69i V), bei Verlängerung der Bestellung eines Betreuers (§ 69i VI);
- Vorführung zur Anhörung oder Begutachtung im Beschwerdeverfahren (§ 69g V FGG);
- Unterstützung des Betreuers bei der Zuführung zur zivilrechtlichen Unterbringung des Betroffenen (§ 70g V FGG).

### Früher war der Vollstreckungsbeamte zuständig

Nach dem alten Vormundschafts- und Pflegschaftsrecht für Volljährige war es früher die Aufgabe der Vollstreckungsbeamten (Gerichtsvollzieher), gerichtliche Anordnungen (hier: Vorfürhungen) durchzusetzen (§ 33 II FGG). Diese Aufgabe wurde nunmehr für den Bereich des Betreuungsgesetzes auf die Betreuungsbehörden übertragen. Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes ist die örtliche Betreuungsbehörde (§ 1 i. V. m. § 9 BtBG). Welche Behörde örtlich zuständig ist, bestimmt sich nach Landesrecht (§§ 1, 2 BtBG). Die Betreuungsbehörde ist ausdrücklich nicht zuständig für die öffentlich-rechtliche Unterbringung. Hier richtet sich die Zuständigkeit nach den Lan-

desgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker (i. d. R. Ordnungsbehörde).

In der Praxis hat es sich jedoch gezeigt, daß die örtlichen Betreuungsbehörden in der Regel weder personell noch organisatorisch auf diese neuen Aufgaben vorbereitet waren. Waren nach Auffassung des Gesetzgebers die Gerichtsvollzieher früher mit dieser Aufgabe überfordert<sup>1</sup>, so ist hier für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden wohl nichts anderes anzunehmen.

### Welche Ausbildung ist notwendig?

Der Übertragung dieser Aufgaben auf die örtliche Behörde lag die Überlegung zugrunde, daß Vorfürhungen zur Schonung der Betroffenen von einer Behörde wahrgenommen werden sollen, die über das hierfür ausgebildete Personal verfügt.<sup>2</sup> Bereits hier stellt sich die Frage, über welche Ausbildung die Mitarbeiter der Behörde verfügen müssen, um diese Aufgabe sachgerecht erfüllen zu können? Soll es sich um pädagogisch geschulte Fachkräfte (z. B. Sozialarbeiter/Sozialpädagogen) handeln, die einfühlsam die Betroffenen zur gerichtlichen Anhörung "begleiten" sollen? Oder geht es vielmehr um Fachkräfte mit einer speziellen Ausbildung in "Nahkampftechniken" oder ähnlichem?

Bei den Betroffenen handelt es sich in der Regel um psychisch Kranke, die "krankheitsuneinsichtig" sind und gerade gegenüber Dritten (insbesondere Richtern und Gutachtern) wenig Bereitschaft zu einem Gespräch (zu Recht?) zeigen. Hier ist auch nicht damit zu rechnen, daß die Betroffenen den Mitarbeitern der Betreuungsbehörde die Tür öffnen und sie zu einer gerichtlichen Anhörung oder zum Gutachter freiwillig begleiten werden. Die Menschen haben sich in ihrer Wohnung zurückgezogen, leben häufig isoliert und haben den Kontakt zur Außenwelt abgebrochen. Sie fühlen sich verfolgt und bedroht, und in genau dieser Situation bricht nunmehr die gerichtliche Vorfürhuanordnung über sie herein.

Die vom Gesetzgeber gewünschte "schonende" Vorführung durch Mitarbeiter der Behörde ist eine Illusion. Bei den genannten Maßnahmen handelt es sich um Zwangsmaßnahmen, es geht teilweise um Gewaltanwendung und unmittelbaren Zwang. Für die Betroffenen sind diese Maßnahmen nicht "schonend"; sie werden als das wahrgenommen, was sie denn auch sind: Gewaltmaßnahmen.

### Gewaltanwendung

Gleichzeitig hat es der Gesetzgeber versäumt, die Frage der Anwendung von Gewalt befriedigend zu regeln.<sup>3</sup> Lediglich bei der Unterstützung des Betreuers bei der Zuführung zur zivilrechtlichen Unterbringung Betreuer ist geregelt, daß die Behörde Gewalt aufgrund besonderer gerichtlicher Entscheidungen anwenden und um Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane nachsuchen darf (§ 70g V FGG). Als erforderliche Gewaltmaßnahmen sind hier insbesondere unmittelbar Zwang wie auch die gewaltsame Türöffnung zu nennen. Diese Ermächtigung fehlt jedoch ausdrücklich bei den Regelungen über die Vorführung zur Anhörung und zur Begutachtung. Der Auffassung, auch die Vorfürhuanordnung gemäß §§ 33 II, 70g V FGG analog mit der Gestattung der Inanspruchnahme der polizeilichen Vollzugsorgane und Gewaltanwendung zu verbinden<sup>4</sup>, ist mit Bedenken zu begegnen. Gerade da es um Eingriffsrechte in die Freiheit von Betroffenen, um Gewaltanwendung und das Eindringen in die Wohnung geht, ist zu fragen,

1 BTDrucks. 11/4528, S. 92

2 BTDrucks. 11/4528, S. 172 f.

3 vgl. Deinert, Die Aufgaben der Betreuungsbehörde, DAVorm 1992, S. 335

4 Bauer in Heidelberger Kommentar zum Betreuungs- und Unterbringungsrecht (HK-BUR), § 68 FGG, Rz. 144; ebenso Damrau/Zimmermann, Betreuung und Vormundschaft, 2. Aufl. 1995, § 68 FGG, Rz. 46

ob diese Vorschriften überhaupt analogiefähig sind. Im Hinblick auf den vorliegenden Referentenentwurf zum Betreuungsrechtsänderungsgesetz (BtÄndG) ist zu hoffen, daß der Bundesgesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren eine entsprechende Ermächtigung vorsieht. Bisher fehlt auch im Referentenentwurf eine Ergänzung der Vorschriften über die Vorführungen.

Auch die Praxis einiger Gerichte, die Betreuungsbehörde zu ermächtigen (zu beauftragen?), analog § 68 III FGG Betroffene zur gewaltsamen Behandlung mit sog. Depotspritzen vorführen zu lassen, ist unzulässig.<sup>5</sup> Zutreffend führt das LG Kassel in der angegebenen Entscheidung aus, daß es überhaupt keine Norm gibt, nach der die Betreuungsbehörde verpflichtet werden könnte, bei der Durchsetzung einer Zwangsbehandlung mittels Gewalt behilflich zu sein.<sup>6</sup>

### Gewaltsamer Zutritt

In einer anderen Entscheidung zur Befugnis des Betretens der Wohnung des Betretenen gegen dessen Willen ist das LG Berlin der Auffassung, daß die Betreuungsbehörde wie bei der Genehmigung der Unterbringung gem. § 4 BtBG verpflichtet sei, den Betreuer bei der Durchführung des vom Gericht genehmigten gewaltsamen Zutritts zur Wohnung zu unterstützen, wobei sie die Amtshilfe der Polizei in Anspruch nehmen dürfe.<sup>7</sup> Dieser Auffassung ist entschieden entgegenzutreten. Selbstverständlich hat die Behörde alle Betreuer nach § 4 BtBG bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Diese Beratungs- und Unterstützungspflicht impliziert jedoch keine Zwangsmaßnahmen beim Zutritt zur Wohnung durch die Behörde. Ausschließlich die Unterstützung des Betreuers bei der Zuführung zur Unterbringung und damit verbundenen Gewaltanwendung durch die Behörde (§ 70g V FGG) ist gesetzlich geregelt. Alles andere, insbesondere eine Analogie zu dieser Vorschrift, ist unzulässig!

Neben der Befugnis zur Gewaltanwendung nach § 70g V FGG darf die Behörde nur aufgrund besonderer richterlicher Ermächtigung sich gegen den Willen des Betroffenen Zutritt zu dessen Wohnung verschaffen. Insbesondere muß das Gericht der Behörde im Vorführ- oder Unterbringungsbeschluß die Befugnis erteilen, verschlossene Wohn- und Zimmertüren gewaltsam zu öffnen und die Wohnung zu betreten und zu durchsuchen. Fehlt diese Ermächtigung, darf z. B. ein Schlüsseldienst nicht mit der gewaltsamen Türöffnung beauftragt werden.

### Betreuungsbehörde ist keine Polizei

Die Praxis einiger Gerichte, der Behörde die Befugnis zu erteilen, den Betroffenen bei Nichtantreffen in der Wohnung zur Fahndung auszuschreiben, ist unzulässig und verstößt gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot.<sup>8</sup> Es ist hier auch nach einer entsprechenden Rechtsgrundlage zu fragen. Die Aufgaben der Betreuungsbehörde sind in diesem Zusammenhang nicht mit denen von Polizeibehörden zu vergleichen, und Fahndungsaufgaben sind eindeutig Polizeiaufgaben.

Nicht zulässig ist ebenfalls die Anordnung der zwangsweisen Vorführung zur Begutachtung durch die Behörde, wenn das Verfahren nur die Aufhebung einer Betreuung oder einen Betreuerwechsel zum Gegenstand hat.<sup>9</sup> Weder die Vorschriften für die Aufhebung oder Einschränkung der Betreuung (§ 69i III FGG) noch die Bestellung eines neuen Betreuers (§ 69i VIII FGG) enthalten eine Bestimmung, die § 68b FGG für anwendbar erklären. Gleiches gilt für die Vorführung zur gerichtlichen Anhörung nach § 68 FGG, sofern es um die Aufhebung der Betreuung bzw. einen Betreuerwechsel geht. Somit ist auch hier eine zwangsweise Vorführung durch die Behörde ausgeschlossen.

Bei der *zivilrechtlichen Unterbringung* Betreuer wird die Unterbringung nicht durch das Gericht oder die Betreuungsbehörde vollzogen, sondern vom Betreuer durchgeführt.<sup>10</sup> Im

Gegensatz dazu liegt der Vollzug der öffentlich-rechtlichen Unterbringung nach § 70 I S. 2 Nr. 3 FGG nach wie vor bei der nach den Unterbringungsgesetzen der Länder zuständigen Behörde (i. d. R. Ordnungsbehörde). Die Betreuungsbehörde hat den Betreuer lediglich auf *dessen Wunsch* hin bei der *Zuführung* zur Unterbringung zu unterstützen. Sie darf dabei Gewalt nur aufgrund besonderer gerichtlicher Entscheidung anwenden und ist befugt, erforderlichenfalls die Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane in Anspruch zu nehmen (§ 70g V FGG). Das Gericht kann also direkt der Behörde keinen Auftrag zum Vollzug der Unterbringung erteilen. Lediglich der Betreuer hat das Recht, die Behörde in Anspruch zu nehmen – er muß es aber nicht (genausowenig wie er von der gerichtlichen Genehmigung zur Unterbringung Gebrauch machen muß). Der Betreuer muß jedoch beim Vollzug der Unterbringung vor Ort anwesend sein, er kann diese Aufgabe nicht einfach an die Behörde delegieren. Er ist verantwortlich für den Vollzug der Unterbringung, d. h. er hat insbesondere die Klinik zu informieren (Klinikplatz suchen) und ggfl. den Krankentransport zu organisieren. Er hat auch die Befugnis, den Vollzug der Unterbringung bei möglicherweise auftretenden Problemen abubrechen.

Die Behörde hat ihn bei diesen Aufgaben auf seinen Wunsch hin zu beraten und zu unterstützen (§ 4 BtBG). Der Betreuer kann selbst nicht die polizeilichen Vollzugsorgane um Unterstützung bitten. Diese Befugnis obliegt nach § 70g V FGG ausschließlich der Betreuungsbehörde.

### Vor- und Zuführdienst

Bei den Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörde handelt es sich in der Regel um soziale Fachkräfte (Sozialarbeiter/innen, Sozialpädagogen/innen) oder Verwaltungsfachkräfte, die neben den vielfältigen Aufgaben als Behördenbetreuer (§ 1900 IV BGB) oder in der Sachverhaltsfeststellung (§ 8 BtBG) diese Aufgaben zusätzlich übertragen bekommen haben. Kaum eine Betreuungsbehörde wird einen personell wie organisatorisch eigenständigen Vorführ-/Zuführdienst oder Vollstreckungsdienst installiert haben. Hamburg hat beispielsweise die Vorführungs- und Vollzugsaufgaben auf einen außerhalb der Betreuungsbehörde bestehenden, besonders geschulten Zuführungsdienst übertragen.<sup>11</sup> Nach wie vor gibt es eine Vielzahl von Kommunen, die sich "Ein-Frau/Mann-Behörden leisten". Besonders skurril wird die Situation, wenn eine Mitarbeiterin der Abteilung "Abfallwirtschaft" zusätzlich mit den Aufgaben der örtlichen Betreuungsbehörde betraut wird.<sup>12</sup> Neben den personellen Defiziten fehlt es insbesondere auch an geeigneten Transportfahrzeugen (mit Spezialsitz zur Fixierung). Gerade die Transportfrage ist oftmals ein ungelöstes Problem, da die Polizei vielfach den Transport zum Gericht oder in die psychiatrische Klinik mit Hinweis auf haftungs- und versicherungsrechtliche Fragen ablehnt; gleiches gilt auch für die Krankentransporte mit Rettungswagen, wenn Fixierungen/ Bauchgurte erforderlich sind.

Ebenso ungeklärt ist die Frage der Kostenübernahme für die Inanspruchnahme von Schlüsseldiensten und dem Kranken-

5 LG Kassel, Beschluß vom 05.01.96 zu Az 3 T 859/95 u. 3 T 860/95, BtPrax 1/97, S. 38

6 vgl. auch Bauer, Anmerkungen zum Beschluß des OLG Frankfurt/M. vom 28. 11. 95 zu Az 20 W 507/95, BtPrax 2/96, S. 55

7 LG Berlin, Beschluß vom 08.02.96 zu Az 83 T 490/95, BtPrax 3/96, S. 116

8 Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 145

9 Beschluß des BayObLG vom 14. 06. 95 zu Az 3 ZBR 51/95, BtPrax 5/95, S. 188

10 Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 13. Aufl. 1992, Kuntze, § 70g FGG, Rz. 16; ebenso Holzhauser/Reinecke, Betreuungsrecht, § 70g FGG, Rz. 13

11 Winterstein in Jürgens (Hrsg.), Betreuungsrecht, § 2 BtBG, Rz. 5

12 Ackermann, Zwischen Hoffnung und Resignation. Zweieinhalb Jahre Praxis mit dem Betreuungsrecht aus Sicht einer Betreuungsbehörde, FuR 1994, S. 182

transport. Vor- und Zuführungen verursachen zum Teil erhebliche Kosten durch die Inanspruchnahme von Schlüsseldiensten, Krankentransporten, Beschädigung von Wohn- und Eingangstüren. Es kann nicht Aufgabe der örtlichen Behörde sein, diese Kosten selbst zu tragen, was jedoch vielfach Praxis ist. Die Behörde wird hier ausschließlich auf gerichtliche Anordnung tätig. Insofern ist dafür zu plädieren, daß diese Kosten analog der sonstigen Verfahrenskosten von der Staatskasse zu tragen sind. Hier ist für das BtÄndG zu wünschen, daß es eine eindeutige Ergänzung der entsprechenden Vorschriften der KostO gibt.

### Betreuungsbehörde zuständig

*Unzulässig* ist die teilweise bestehende Praxis von Betreuungsbehörden, mit der Vorführung bzw. Zuführung von vornherein nur die polizeilichen Vollzugsorgane zu betrauen. Deren Tätigkeit kann allenfalls der Unterstützung der für den Vollzug der gerichtlichen Anordnung zuständigen Betreuungsbehörde dienen.<sup>13</sup> Der Gesetzgeber hat ausdrücklich die genannten Aufgaben nach § 1 BtBG der örtlichen Betreuungsbehörde zugewiesen. Nach § 2 BtBG können durch Landesrecht zur Erfüllung einzelner Aufgaben der örtlichen Behörde weitere Behörden vorgesehen werden. Der RegE<sup>14</sup> nennt beispielhaft die Aufgaben, die der Unterstützung des Vormundschaftsgerichtes dienen, also insbesondere die Vorführungen nach dem FGG. Es wurde u. a. auch diskutiert, diese Aufgaben auf eine justiznahe Landesbehörde zu übertragen, es im übrigen aber bei der Zuständigkeit der Kommunen für die weiteren Aufgaben zu belassen. In den verabschiedeten Landesausführungsgesetzen findet sich jedoch keinerlei Regelung, die diese Aufgaben der örtlichen Behörde auf andere Behörden überträgt.

## 2. Frankfurter Praxis

Praxis der Frankfurter Gerichte ist, daß zu Mitteln der Vorführung nur dann gegriffen wird, wenn alle anderen Versuche und Maßnahmen im Vorfeld gescheitert sind. Dies bedeutet konkret, daß nicht gleich beim ersten gescheiterten Versuch der Anhörung oder Begutachtung ein entsprechender Beschluß mit Zwangsmaßnahmen ergeht. In der Regel wird immer versucht, die Betroffenen in der häuslichen/üblichen Umgebung anzuhören bzw. zu begutachten. Dabei gehen die Frankfurter Richter/innen und beauftragten Gutachter von mehreren erfolglosen Versuchen aus, ehe die Betreuungsbehörde um Unterstützung gebeten wird. Die Betroffenen werden zu Hause, im Pflegeheim, in Krankenhäusern, im Park oder beim Auszahlungstermin beim Sozialamt angetroffen und angehört. Anhörungen und Begutachtungen fanden schon um 5.00 Uhr früh oder um 20.00 Uhr in den Abendstunden statt, wenn die Betroffenen eben nur zu diesen Zeiten erreichbar waren. Nur so läßt sich der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck beachten. Bei einem solchen Engagement der beteiligten Richter/innen und Gutachter wird die zwangsweise Vorführung die Ausnahme bleiben und nicht zu einem möglichen Regelinstitut werden (Richter/innen lassen sich beispielsweise nach einem einmaligen gescheiterten Versuch die Betroffenen regelhaft durch die Behörde im Justizgebäude zwangsweise vorführen – so lassen sich sicherlich die Betreuungsverfahren beschleunigen!).

### Vorführungen vor Ort

Frankfurter Praxis ist vor allem, Vorführungen zur Begutachtung oder zur Anhörung vor Ort in der Wohnung oder der üblichen Umgebung des Betroffenen durchzuführen, d. h. es sollte nach Möglichkeit vermieden werden, die Betroffenen gewaltsam aus ihrer Wohnung zu "verschleppen" und dem Richter im Justizgebäude oder dem niedergelassenen Gutachter in der Praxis vorzuführen. Die Vorführungen vor Ort lassen sich oftmals weniger zeitaufwendig und auch schonender durchführen. Die Vorführung in der Wohnung kommt hier eher dem Grundgedanken "Verschaffung des unmittelbaren Eindrucks"

(§ 68 I FGG) nahe. Das Eindringen in die Privatsphäre eines Betroffenen (hier seine Wohnung) ist immer ein schwerwiegender Eingriff in seine persönlichen Rechte. Die oben genannte Praxis stößt deshalb auch auf verfassungsrechtliche Bedenken.<sup>15</sup> So ist die "Unzulässigkeit der Milieuanhörung" gegen den Willen des Betroffenen als Ausfluß des Grundrechtes auf Unverletzlichkeit der Wohnung, in das mit der Vorführanordnung des Gerichts bereits eingegriffen wurde, anzusehen. In dieser Situation müßte es dem Betroffenen freistehen, ob er nunmehr in seiner häuslichen Umgebung angehört oder zur Anhörung in das Gerichtsgebäude verbracht werden will.<sup>16</sup>

### Viele Informationen sammeln

Die Betreuungsbehörde kann nicht immer auf Gewalt verzichten. Gleichwohl wird versucht, im Vorfeld einer Maßnahme zu ermitteln, wie die Situation vor Ort ist. Über Betreuer, Angehörige, Mitarbeiter von Einrichtungen und sonstigen bekannten Bezugspersonen wird versucht, mehr an Informationen zur Person des Betroffenen, seinem Krankheitsbild, seinen Lebensumständen und seinen Verhaltensweisen in Erfahrung zu bringen. So läßt sich oft schon vorher abschätzen, ob Gewaltmaßnahmen bei der Durchführung der Vorführung/Zuführung erforderlich sein werden oder wie sie vermieden werden können. Ist dies nicht der Fall, so versuchen die Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörde in eigener Zuständigkeit die Maßnahme durchzuführen. Bei Schwierigkeiten vor Ort wird der Versuch ggf. abgebrochen und ein weiterer Versuch mit Unterstützung des Ordnungsamts oder der Polizei gemacht. Ergibt sich aus den Ermittlungen im Vorfeld, daß mit Gewaltanwendung gerechnet werden muß, werden die Kollegen vom Ordnungsamt oder der Polizei schon vorab um Unterstützung gebeten.

Wenn möglich, sollten Zwangsvorführungen zur gerichtlichen Anhörung und zur Begutachtung an *einem gemeinsamen Termin* stattfinden. Es macht wenig Sinn, die für die Betroffenen oftmals traumatisch und gewaltsam ablaufenden Vorführungen in zwei Wochen nach erfolgter richterlicher Anhörung wegen der Begutachtung zu wiederholen. Gleichzeitig schafft ein gemeinsamer Termin das nicht mindere Problem, das zeitweise bis zu 10 Personen an der Maßnahme beteiligt sind (Richter, Gutachter, Verfahrenspfleger, 1–2 Mitarbeiter/innen der Betreuungsbehörde, 2–3 Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes oder der Polizei, ggf. Betreuer, Angehörige usw.)

## 3. Zur gewaltsamen Türöffnung und zur Durchsuchung der Wohnung des Betroffenen

Aufgrund der Praxis des Amtsgerichtes Frankfurt<sup>17</sup> erhält die Betreuungsbehörde erst dann die Ermächtigung zur gewaltsamen Türöffnung und zur Durchsuchung und Betreten der Wohnung des Betroffenen gegen seinen Willen, wenn ein erster Vorführversuch nachweislich gescheitert ist. Die Wohnung des Betroffenen unterliegt dem besonderen Schutz des Art 13 GG (Unverletzlichkeit der Wohnung). Durchsuchungen der Wohnung von Betroffenen/Betreuten dürfen nur aufgrund eines Gesetzes und nur durch einen Richter angeordnet und in der vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.<sup>18</sup> Eine eindeutige gesetzliche Regelung für die Wohnungsöffnung und Durchsuchung findet sich bei Vor- und Zuführungen in Betreuungsverfahren im Gegensatz zu Wohnungsdurchsuchungen zum Zwecke der zwangsweisen Vorführung von Zeugen nach der Zivilprozeßordnung (§§ 380 II, 794 I Ziff. 3, 758 ZPO) allerdings nicht. Die Vorschriften des FGG (§§ 68 III, 68b III u. a.

13 so auch Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 148

14 BTDruks. 11/4528, S.101

15 Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 143

16 so Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 143

17 Beschluß des AG Frankfurt/M. vom 18.03.1992 zu Az 40 XVII B 5505/92, unveröffentlicht

18 zu den weiteren verfassungsrechtlichen Vorgaben siehe Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 133 ff.

FGG) sprechen im Zusammenhang mit der Vorführung nicht ausdrücklich von einer Ermächtigung zur Wohnungsöffnung und Durchsuchung. Auch § 33 FGG regelt die Vorführung mittels Wohnungsdurchsuchung nicht ausdrücklich.

Eine Wohnungsöffnung und -durchsuchung zum Zwecke der Vorführung im Rahmen eines Betreuungsverfahrens oder zur Zuführung zur zivilrechtlichen Unterbringung ist daher grundsätzlich nur *ausnahmsweise* möglich<sup>19</sup> und setzt voraus, daß

- der Betroffene/Betreute auch tatsächlich Gelegenheit hatte, Kenntnis von der Ladung zum ersten Anhörungs- oder Begutachtungstermin zu nehmen, indem ihm die entsprechende Ladung nicht nur mittels Zustellungsurkunde, sondern auch formlos übersandt wurde. Hier ist insbesondere Rücksicht zu nehmen auf die Behinderung des Personenkreises, der regelmäßig Beteiligter eines Betreuungsverfahrens ist. Psychisch Kranke, geistig Behinderte oder alte demente Menschen sind aber nur unter besonderen Bedingungen in der Lage, den Inhalt eines förmlich zugestellten Schreibens überhaupt zur Kenntnis zu nehmen;
- zunächst alle anderen möglichen und erfolgsversprechenden Versuche des Gerichts bzw. der Betreuungsbehörde gescheitert sind, den Betroffenen ohne Zwangsmittel dazu zu bewegen, die Anhörung bzw. Begutachtung zu ermöglichen. Dazu gehören insbesondere auch Versuche, über Dritte (Angehörige, Bezugspersonen) einen Kontakt herzustellen und so dennoch einen Anhörungs- oder Begutachtungstermin zu ermöglichen;
- die zwangsweise Vorführung zumindest einmal erfolglos angedroht wurde<sup>20</sup>.

Nur wenn das Gericht unter den oben angegebenen Kriterien die Voraussetzungen zur gewaltsamen Türöffnung geprüft und bejaht hat, ist unter dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine entsprechende Entscheidung und Ermächtigung der Behörde möglich und auch zulässig.

#### 4. Ein besonderes Problem: Unterbringungen zum Zwecke der Beobachtung und Begutachtung

Nach § 68b I bzw. § 70e I FGG ist Voraussetzung zur Bestellung eines Betreuers bzw. vor einer Unterbringungsmaßnahme die Vorlage eines Sachverständigengutachtens. Der Gutachter muß den Betroffenen dabei *persönlich* untersuchen und befragen (vgl. § 68b I S. 4 und § 70e I FGG). Der Pflicht zur persönlichen Untersuchung steht auch eine durchsetzbare Verpflichtung des Betroffenen gegenüber, sich untersuchen zu lassen.<sup>21</sup> Das Gericht kann anordnen, daß der Betroffene zur Vorbereitung eines Gutachtens zu untersuchen und zur Untersuchung durch die örtliche Behörde vorzuführen ist (§§ 68b II, 70e II FGG). Ist auch nach einer Vorführung zur Untersuchung eine Begutachtung nicht möglich, kann nach §§ 68b IV bzw. 70e II FGG die Unterbringung zur Beobachtung und Begutachtung angeordnet werden.

##### Prüfung der Verhältnismäßigkeit

Einer solchen Anordnung sind jedoch *enge Grenzen* gesetzt.<sup>22</sup> Keinesfalls darf das Gericht bei der Verweigerung des Betroffenen sofort eine Unterbringung zur Beobachtung anordnen. Voraussetzung zur Anordnung der Vorführung zur Unterbringung zwecks Beobachtung ist vielmehr eine strenge Verhältnismäßigkeitsprüfung.<sup>23</sup> Wegen des erheblichen Eingriffs in die Rechte der Betroffenen müssen vor einer solchen Anordnung alle anderen Möglichkeiten versucht werden, ein Gutachten nach persönlicher Untersuchung einzuholen. Hierzu zählt auch die Möglichkeit, einen anderen Gutachter zu bestellen, wenn sich der Betroffene weigert, sich von dem ursprünglich bestellten Gutachter untersuchen zu lassen, weil er kein Vertrauen zu ihm hat.<sup>24</sup> Die Anordnung der Unterbringung darf erst nach

vorheriger Anhörung eines Sachverständigen zur Frage der Erforderlichkeit und Dauer der Untersuchung erfolgen. Ebenso ist nach § 68b IV S. 2 FGG die vorherige persönliche Anhörung des Betroffenen vorgeschrieben, damit sich der Richter einen persönlichen Eindruck von dem Betroffenen und seinem Zustand verschaffen kann. Anhörung durch einen ersuchten Richter ist *nicht* zulässig.<sup>25</sup> Die Unterbringung darf nur solange andauern, als dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist, höchstens 6 Wochen (§ 68b IV S. 3 FGG). Der Betroffene darf während der Dauer der Unterbringung nicht *zwangsbehandelt* werden, er ist lediglich zu beobachten und zu begutachten.

Die Anordnung der Vorführung ist nicht anfechtbar. Die Anordnung der Unterbringung kann jedoch jederzeit mit der unbefristeten und weiteren Beschwerde nach §§ 19, 27 FGG angefochten werden. Wird die Anordnung der Unterbringung im Beschwerdeverfahren aufgehoben, ist auch die Anordnung der Vorführung durch die Behörde gegenstandslos.<sup>26</sup>

In der gerichtlichen Praxis dürfte die Anordnung der Unterbringung zur Beobachtung und Begutachtung und eine damit verbundene Vorführung durch die Behörde so gut wie überhaupt nicht vorkommen. Sie ist allenfalls für solche Fälle denkbar, in denen der beauftragte Sachverständige nach persönlicher Untersuchung und Beobachtung bei einem Betroffenen zu dem Ergebnis kommt, daß zur Erstellung eines Sachverständigengutachtens ein längerer stationärer Aufenthalt erforderlich ist. Der Gutachter muß sich also außerstande sehen, aufgrund eigener Exploration und Beobachtung in einem begrenzten Zeitraum zu einem sachgerechten Urteil zu kommen. Dies müßte wohl in der Tat die Ausnahme sein.

##### Unterbringung zur Beobachtung

Tatsächlich zeigt die gerichtliche Praxis jedoch, daß die genannten Anordnungen häufiger vorkommen als zunächst anzunehmen war. Gerade bei der Unterbringung zur Beobachtung und Begutachtung vor einer Unterbringungsmaßnahme nach § 70e II i. V. m. § 68b IV FGG wird dieses Mißverhältnis besonders deutlich: Der Betroffene wird für Wochen untergebracht, um darüber entscheiden zu können, ob er untergebracht werden muß. Nicht selten kommt es vor, daß die Betroffenen in der Klinik während der Unterbringung behandelt werden. Teilweise aus Unkenntnis über die rechtlichen Grundlagen der Unterbringung erfolgt eine Behandlung gegen den Willen des Patienten, bestenfalls mit seinem Einverständnis.<sup>27</sup> Was von solchen Einverständniserklärungen zu halten ist und welche Auswirkungen eine Behandlung auf das zu erstellende Gutachten haben kann, soll hier nicht näher erörtert werden. Die Behandlung erfolgt oftmals mit (stillschweigendem) Einverständnis des Gerichts.

So kommt in diesen Fällen der klinische Sachverständige in seinem Gutachten oft zu dem Ergebnis, daß z. B. eine Unterbringungsmaßnahme nach § 1906 I BGB nicht (mehr) erforderlich sei und der Betroffene entlassen werden könne.

19 vgl. Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 138

20 zu weiteren Voraussetzungen siehe Bauer, HK-BUR, § 68 FGG, Rz. 138

21 Schmidt in Schmidt/Böcker, Betreuungsrecht, Rz. 637

22 Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 13. Aufl. 1992, Kuntze, § 68b FGG, Rz. 15

23 Keidel/Kuntze/Winkler, FGG, 13. Aufl. 1992, Kuntze, § 68b FGG, Rz. 15

24 Schmidt in Schmidt/Böcker, Betreuungsrecht, Rz. 638

25 Schmidt in Schmidt/Böcker, Betreuungsrecht, Rz. 639

26 Schmidt in Schmidt/Böcker, Betreuungsrecht, Rz. 641

27 Anmerkung: Oftmals wissen die behandelnden Ärzte bzw. Pflegekräfte noch nicht einmal, nach welcher Rechtsgrundlage die Betroffenen untergebracht worden sind, insbesondere, ob eine öffentlich-rechtliche Unterbringung nach den entsprechenden Unterbringungsgesetzen der Länder oder eine zivilrechtliche Unterbringung nach § 1906 I BGB vorliegt. Über die Rechtsstellung eines Betreuers in solchen Fällen mag denn auch niemand nachdenken.

Da bei der Vorführung zur Unterbringung zur Beobachtung und Begutachtung massiv in die persönlichen Rechte der Betroffenen eingegriffen wird, sollte das Gericht in *allen Fällen* einen Verfahrenspfleger bestellen (im übrigen auch bei allen anderen Vor- und Zuführungen). Es bleibt zu hoffen, daß die Verfahrenspfleger die Interessen der Betroffenen wahrnehmen und gegen nicht sachgerechte Entscheidungen Beschwerde einlegen. Die Betreuungsbehörde kann ein übriges tun und die Einhaltung der gesetzlichen "Mindestanforderungen" überprüfen und bei Mißachtung ebenfalls ein Beschwerdeverfahren einleiten.

### 5. Frankfurter Fallzahlen im Vergleich zu anderen Kommunen

Betrachtet man sich Fallzahlen in *Frankfurt der Jahre 1992 - 1995* etwas genauer, so zeigt sich folgendes Bild:

	1992	1993	1994	1995
Anzahl der beim Amtsgericht geführten Betreuungen	3666	3972	4027	4576
Anzahl der neu eingeleiteten Betreuungsverfahren	1328	1494	1605	1781
Vorführungen/Zuführungen	Gesamt 18	41	36	30
davon Betroffene	Frauen 10	25	22	13
	Männer 8	16	14	17
davon Vorführung zur Anhörung	6	10	5	6
Vorführung zur Begutachtung	2	7	5	3
Vorführung zur Unterbringung zwecks Begutachtung	k. A.	k. A.	6	5
Vorführung zur Anhörung und Begutachtung	k. A.	3	6	12
Unterstützung des Betreuers bei Zuführung zur Unterbringung	10	21	11	4
erfolgloser Versuch durch Betreuungsbehörde	k. A.	k. A.	16	10
Unterstützung des Ordnungsamtes war erforderlich	3	13	13	16
Unterstützung der Polizei war erforderlich	1	9	12	6
Vorführung/Zuführung erfolgte ohne Unterstützung	14	19	11	8
Inanspruchnahme Schlüsseldienst war erforderlich	k. A.	k. A.	6	5
Gewaltanwendung durch Ordnungsamt/Polizei war notwendig	k. A.	k. A.	18	12
k. A. = keine Angaben möglich				

Zusammenfassend ist festzustellen, daß insgesamt die Anzahl der Vor- und Zuführungen in Frankfurt nach ihrem Höchststand (1993 = 41) kontinuierlich wieder abnehmen (1995 = 30) und auch für 1996 aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht mit einer Fallzahlsteigerung zu rechnen ist.

Erfreulich ist insgesamt, daß bei immerhin 1781 Neuverfahren (1995) und 4.576 eingerichteten Betreuungen lediglich in 30 Fällen die Anordnung einer Vorführung bzw. Zuführung überhaupt erforderlich war. In einem Drittel dieser Fälle (= 10) ging zunächst ein erfolgloser Versuch der Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle voraus. Insgesamt 22mal mußte die Ordnungs- bzw. Polizeibehörde um Unterstützung gebeten werden. D. h. in 8 Fällen konnte die Maßnahme ohne Unterstützung durchgeführt werden. Da mit dem Ordnungsamt eine gute Kooperation möglich und dort vor allem ein geeignetes Transportfahrzeug vorhanden war, wurden die dortigen Kollegen öfters um Unterstützung gebeten. In anderen Fällen war es auch sinnvoller, Vollzugsbeamte der Polizei mitzunehmen, die aufgrund ihrer Uniform gerade auf ältere Menschen besonders vertrauenswürdig wirkten. So konnte in diesen Fällen z. B. auf die Anwendung von Gewalt verzichtet werden. Lediglich in 5 Fällen war die Inanspruchnahme eines Schlüsseldienstes und damit eine gewaltsame Türöffnung erforderlich. In der überwiegenden Anzahl öffneten die Betroffenen entweder selbst die Tür, oder über Angehörige, Betreuer oder Hausverwalter/Vermieter konnte mit einem Schlüssel die Wohnungstür geöffnet werden.<sup>28</sup>

#### Gewaltanwendung

Trotz alledem war immer noch in 12 Fällen unmittelbarer Zwang bzw. Gewaltanwendung erforderlich. Unmittelbarer

Zwang wurde erst nach ausdrücklicher Anweisung durch die Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle – und nachdem alle anderen Versuche erfolglos waren – durch Ordnungs- und Polizeikräfte angewandt. Dabei mußten dann nicht selten Handschellen angelegt und Betroffenen im Fahrzeug fixiert werden. In einem Fall kam es aufgrund der tätlichen Auseinandersetzung zu Verletzungen sowohl eines Mitarbeiters des Ordnungsamts (Schulter ausgereckt) wie auch des Betroffenen selbst (Handgelenk gebrochen). In besonders kritischen Situationen (z. B. Suizidgefahr) wurden Vorführversuche abgebrochen und mit allen Beteiligten andere Lösungsmöglichkeiten gesucht bzw. zu einem späteren Zeitpunkt ein erneuter Versuch gemacht. Die Betroffenen wurden in ihrer häuslichen Umgebung i. d. R. völlig unvorbereitet angetroffen, teilweise schlafend, beim Frühstück oder unbekleidet. Oftmals waren die Wohnungen erheblich verwahrlost, teilweise auch mit Ungeziefer befallen. Nur ausnahmsweise zeigte eine Wohnung ein Erscheinungsbild wie bei einer alten Dame, die ihre Wohnung sehr schmuckvoll mit Jugendstil-Möbeln eingerichtet hatte. Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle wurden nie verletzt oder ernsthaft bedroht. Für die Betroffenen waren die Vor- und Zuführungen oftmals traumatisch: die Mehrzahl resignierte ob der Überzahl der beteiligten Personen und der Größe und Kraft der Mitarbeiter der Ordnungsbehörde. Eine kleine Gruppe (insbesondere Männer) war überhaupt nicht zugänglich, und es kam zum Teil zu tätlichen Auseinandersetzungen und der Anwendung unmittelbaren Zwangs.

Bemerkenswert ist der geringe Anteil der Zuführungen zu Unterbringungen (4 Verfahren von insgesamt 30). Dies mag u. a. daran liegen, daß die Fallzahlen für zivilrechtliche Unterbringungsanträge (1994 = 69; 1995 = 207) im Gegensatz zu den Anträgen nach öffentlich-rechtlicher Unterbringung (1994 = 902; 1995 = 931) sehr gering sind, sofern man der amtlichen Justizstatistik Glauben schenken kann.

Ein Vergleich mit anderen ausgewählten Betreuungsstellen zeigt jedoch ein ganz anderes Erscheinungsbild:

Kommune	Vor- und Zuführungen 1995	Einwohner 31. 12. 95
Darmstadt	5	138.980
Frankfurt am Main	30	650.055
Hochtaunuskreis, Bad Homburg	5	220.008
Kassel	60	201.573
Main-Kinzig-Kreis, Hanau	178	401.349
München	110	1.236.370
Offenbach am Main	25	116.533
Stuttgart	10	585.604
Wiesbaden	12	267.122

Besonders auffallend sind hier bezogen auf Frankfurt die hohen Fallzahlen in Kassel, München, Offenbach und im Main-Kinzig-Kreis. Bezogen auf die Einwohnerzahl hat Kassel über 6mal so viele Vor- und Zuführungen wie Frankfurt, Offenbach über das Vierfache und München immerhin fast noch doppelt so viele. Besonders herausragend ist die Betreuungsstelle des Main-Kinzig-Kreises in Hanau, die im Vergleich zur Einwohnerzahl neunmal so viele Vor- und Zuführungen als Frankfurt hat. Es ist nicht bekannt, ob es überhaupt bundesweit eine Betreuungsstelle gibt, die im Vergleich höhere Fallzahlen bei Vor- und Zuführungen aufweist.

<sup>28</sup> Die Betreuungsstelle verschaffte sich nur dann in dieser Form Zutritt zur Wohnung, wenn eine entsprechende Ermächtigung des Gerichts vorlag.

## Regionale Unterschiede

Eine Mitarbeiterin der dortigen Betreuungsstelle berichtete dem Verf., daß es sich hierbei nahezu ausschließlich um Zuführungen zu zivilrechtlichen Unterbringungen handele. Die Praxis der im Mainz-Kinzig-Kreis tätigen Amtsgerichte sei, daß es fast nur zivilrechtliche Unterbringungen gebe und die öffentlich-rechtlichen Unterbringungen kaum eine Rolle spielten. Dabei würden die Betreuer vom zuständigen Amtsgericht auch regelmäßig die Befugnis erhalten, die Betreuungsstelle bei der Zuführung zur Unterbringung um Unterstützung zu bitten (wovon auch reichlich Gebrauch gemacht werde). Hier sind durchschnittlich wöchentlich 4 Vor- und Zuführungen anhängig. Da die Mitarbeiter/innen der Betreuungsstelle bei der Durchführung der gerichtlichen Anordnung ähnlich wie in Frankfurt verfahren (teilweise erfolgloser Versuch, Unterstützung Polizei und Ordnungsbehörde, Schlüsseldienst usw.), ist davon auszugehen, daß diese Zwangsmaßnahmen einen Großteil der Arbeit der Betreuungsstelle umfassen. Wie die Mitarbeiter/innen bei einem solchen Flächenlandkreis auch noch die anderen (eigentlichen) Aufgaben der örtlichen Behörde nach dem BtBG (insbesondere nach § 8 BtBG) sachgerecht erledigen können, kann hier nicht näher erläutert werden. Auch im Main-Kinzig-Kreis kommt es zu den schon beschriebenen problematischen gerichtlichen Anordnungen zur Unterbringung zwecks Begutachtung und Beobachtung.

## 6. Fallbeispiele

Zum Schluß einige Fallbeispiele, die nachdenklich stimmen sollten:

6.1. Herr R. wird um 08.00 Uhr morgens nackt in seiner Badewanne angetroffen. Nachdem er sich nach Aufforderung angezogen hatte, kommt es zu einem Handgemenge mit den Mitarbeitern des Ordnungsamtes, die ihn zu Boden werfen und Handschellen anlegen. Herr R. schreit dabei pausenlos nach Hilfe, aber niemand hilft ihm. Er wird mit dem Fahrzeug des Ordnungsamtes ins psychiatrische Krankenhaus gefahren. Nach Mitteilung des Betreuers soll er an einem Vergiftungswahn leiden und seit Tagen (Wochen?) deshalb nichts mehr gegessen haben. Dies war u. a. Grundlage für die richterliche Entscheidung zur Unterbringung zum Zwecke der Beobachtung und Begutachtung, damit entschieden werden konnte, ob Herr R. untergebracht werden muß. Ob die zuständige Richterin Herrn R. persönlich angehört und einen Sachverständigen zur Frage der Notwendigkeit der Unterbringung zur Beobachtung eingeholt hat, ist nicht bekannt. In der Auseinandersetzung mit dem Ordnungsamt zeigte sich Herr R. zumindest als sehr robust und keinesfalls vor dem Verhungern.

### Selbstmord

6.2. Frau B. soll wegen eines Unterbringungsantrages der Betreuerin angehört werden. Sie hatte bereits mehrfach versucht, auf einer dichtbefahrenen Straße den Verkehr zu regeln. Der beauftragte Schlüsseldienst brauchte über eine Stunde, um die Wohnungstür zu öffnen. Frau B. war in ihrer Wohnung, die zum Glück nur im 1. Stock gelegen war. Die Mitarbeiter des Ordnungsamtes kontrollierten pausenlos, ob sie nicht versuchte, über den Balkon zu entweichen. An der Maßnahme waren insgesamt 9 Personen beteiligt. Der anwesende Gutachter sah sich außerstande, vor Ort eine gutachterliche Stellungnahme zur Unterbringung abzugeben. Frau B. wurde aufgrund eines Beschlusses in ein psychiatrisches Krankenhaus zur Begutachtung gebracht. Sie hat sich etwa 1 Jahr später in ihrer Wohnung erhängt. Nach Aussage der Betreuerin ging es ihr eigentlich gut.

6.3. Frau H. sollte zur Einrichtung einer Betreuung angehört und begutachtet werden. Nachdem die anwesenden Polizeibeamten vom Richter erfahren hatten, daß sie in der Vergangenheit bereits Polizeibeamte mit einem Messer angegriffen und verletzt hatte, legten sie entsprechende Schutzwesten an. Der

Schlüsseldienst schaffte es nicht, die Wohnungstür zu öffnen, sie wurde von den Polizeibeamten eingetreten. Frau H. war zunächst nicht auffindbar. Ein Polizeibeamter sicherte seinen Kollegen bei der Durchsuchung aller Zimmer mit gezogener Waffe. Frau H. wurde in ihrem Schlafzimmer, im Kleiderschrank verkrochen, gefunden. Sie konnte nunmehr angehört und begutachtet werden. Die Polizisten durchsuchten währenddessen die Wohnung und fanden Messer und andere selbstgebastelte Hieb- und Stichwaffen.

6.4. Frau D. sollte zur Einrichtung einer Betreuung angehört werden. Beim Versuch, die Tür durch einen Schlüsseldienst öffnen zu lassen, schrie sie ständig "Hilfe, Hilfe, Polizei!". Nachdem die anwesenden Polizeibeamten ebenfalls zurückschrien: "Seien Sie still, hier ist doch die Polizei!", öffnete Frau D. die Tür und ließ alle Beteiligten in ihre Wohnung. Die Anhörung konnte durchgeführt werden.

### Wohnung verbarrikiert

6.5. Frau H. hatte sich in ihrer Wohnung verbarrikiert. Zur Frage der Betreuerbestellung waren eine Anhörung sowie eine Begutachtung erforderlich. Der Schlüsseldienst war außerstande, die Wohnungstür zu öffnen, die mit einer Vielzahl von Sicherheits- und Trickschlössern sowie Möbelschränken gesichert war. Mit Unterstützung der Feuerwehr gelangten Richter, Gutachter, Verfahrenspflegerin über eine Leiter auf den Balkon im 1. Stock. Frau H. wurde unterdessen an der Wohnungstür abgelenkt und die Balkontür war glücklicherweise nicht verschlossen, so daß ein Zutritt zur Wohnung möglich war und anschließend Anhörung und Begutachtung durchgeführt werden konnten.

6.6. Herr K. sollte aufgrund eines Beschlusses des Amtsgerichtes dem ärztlichen Gutachter vorgeführt werden. Die Behörde wurde beauftragt, mit Hilfe der polizeilichen Vollzugsorgane Gewalt anzuwenden, die Wohnung zu durchsuchen, verschlossene Haus- und Zimmertüren öffnen zu lassen und den Betroffenen bei Nichtantreffen zur Fahndung ausschreiben zu lassen. Die Ermittlungen der Behörde ergaben, daß Herr K. jüdischer Mitbürger ist und während des Nazi-Regimes verfolgt und mißhandelt worden war. Sämtliche Angehörigen sind während dieser Zeit umgebracht worden. Mit Hinweis auf diese Erkenntnis wurde beim Amtsgericht angeregt, von einer zwangsweisen Vorführung abzusehen. Das Gericht ist der Anregung gefolgt und hat den ursprünglichen Vorführbeschuß aufgehoben.

Durch den Kontakt mit dem Mitarbeiter der Betreuungsbehörde konnte erreicht werden, daß Herr K. zu einem späteren Zeitpunkt eine Begutachtung in seiner Wohnung zuließ. Unter anderem wurde vom Gutachter ein manisches Syndrom diagnostiziert, das wohl ursächlich auf die Erlebnisse von Herrn K. während der Nazi-Zeit zurückzuführen ist. Zur Übernahme der Betreuung konnte eine Mitarbeiterin der Jüdischen Gemeinde gewonnen werden.

## 7. Schlußbemerkungen

Die vom Gesetzgeber im Hinblick auf das bei der Behörde vorhandene Fachpersonal gewünschte schonende Vorführung bzw. Zuführung ist eine Illusion. Vielfach ist beim betroffenen Personenkreis unmittelbarer Zwang/Gewaltanwendung erforderlich. Hier geht es nicht mehr um Schonung, sondern primär um die Durchsetzung gerichtlicher Anordnungen. Daß auch dabei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit von Mittel und Zweck zu beachten sind, versteht sich von selbst.

So kann in Krisensituationen (z. B. erhöhte Suizidgefahr) schnell gehandelt werden. Die Kompetenz der Behörde ist da wichtig und notwendig, wo durch Recherchen im Vorfeld von einer Vorführung abgesehen werden kann, da dem Richter/Gutachter z. B. auf andere Weise Zugang zum Betroffenen verschafft werden konnte. Hier ist jedoch zu fragen, warum dies nicht auch schon vorher durch den Richter bzw. Gutachter selbst möglich war?

Mit der Übertragung der Vor- und Zuführungen auf die örtlichen Behörden ist den Betreuungsstellen/-behörden eine völlig neue Aufgabe übertragen worden, auf die sie i. d. R. weder personell noch organisatorisch vorbereitet waren und teilweise auch noch immer nicht sind. Die Praxis der jeweiligen Vormundschaftsgerichte und die Praxis der Betreuungsbehörden bei der Aufgabenerledigung sind sehr unterschiedlich. Nur eine restriktive Handhabung der gerichtlichen Ermächtigungsmöglichkeiten und die tatsächliche behördliche Praxis können dazu führen, daß ein wesentliches Grundanliegen des Betreuungsgesetzes auch in diesen schwierigen Situationen berücksichtigt werden kann: die Würde des einzelnen zu wahren.